



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen i.V.m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden in 39126 Magdeburg

Auf Antrag wird der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (ZWL) i.V.m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden (BBA)

- mit einer Durchsatzkapazität
 - für die Behandlung gefährlicher Abfälle durch Vermengen, Vermischen, Konditionieren von 50 t/d
 - für die sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle von 100 t/d
 - für die sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 150 t/d
 - für die biologische Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle von 600 t/d
- mit einer Lagerkapazität für
 - gefährliche Abfälle von 400 t
 - davon gefährliche Schlämme von 200 t
 - nicht gefährliche Abfälle von 300 t
 - gefährliche und nicht gefährliche Böden zur Behandlung von 4.800 t
- mit einer Umschlagkapazität für
 - gefährliche Abfälle 110 t/d
 - nicht gefährliche Abfälle von 240 t/d

hier:

- Zuordnung der BBA zur ZWL,
- Erhöhung der Lagermengen im ZWL,
- sonstige Behandlung flüssiger gefährlicher Abfälle durch Zusammenfassung in Lagertanks mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d,
- Behandlung fester gefährlicher Abfälle durch Vermischung, Vermengung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d in Wechselcontainern,

- Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Kapazität von 400 t, davon gefährliche Schlämme von max. 200 t,
- Vergrößerung der Lagerflächen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,
- Aufstellung einer Kleinwaage bis 10 t,
- unwiderruflicher Verzicht auf die derzeit separate Genehmigung für die BBA mit Erteilung der beantragten Genehmigung

(Anlage nach den Nrn. 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **204**

Flurstücke: **10025, 10027, 10029, 10478, 10023, 10024, 10032, 10034, 10036, 10038, 10040, 10042, 10044, 76/1, 2/1, 3/3, 4/1, 5/3, 5/5, 6/1, 7/1, 9/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.08.2024 bis einschließlich 29.08.2024

bei folgender Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123

Dessauer Str. 70,

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.

von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen

von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird die Entscheidung digital ab 16.08.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/immissionsschutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung/bekanntmachungen>

zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen

Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.